

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: [aemterkonsultationen@are.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@are.admin.ch)

Bauenschweiz  
Cristina Schaffner  
Weinbergstrasse 55  
8006 Zürich

09.10.2024

**Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 500'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 15% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Die Bauwirtschaft steht hinter dem Trennungsgrundsatz zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet. Die Verordnung sollte jedoch so umgesetzt werden, dass die vom Parlament als Gesetzgeber formulierten Ziele erreicht werden.

**Der vorliegende Verordnungsentwurf ist keine Umsetzung des Raumplanungsgesetzes gemäss dem Entscheid des Parlamentes und wird deshalb von den Teilbranchen der Bauwirtschaft abgelehnt.**

Dennoch erlauben wir uns, auf einige konkrete Änderungsanträge einzugehen.

Das Bundesgesetz über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Stromgesetz) ist eine wichtige Grundlage für die Energiezukunft der Schweiz. Das Stromgesetz schafft die Voraussetzungen für einen raschen Ausbau der einheimischen Stromproduktion. Bauenschweiz erachtet es als zentral, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik und der Speicherkraft, beschleunigt wird.

Die Regelung betreffend Solaranlagen an Fassaden ist sehr detailliert und in der Praxis schwierig anzuwenden. Sie greift in der vorgeschlagenen Detaillierung in die Regelungshoheit und das Ermessen der Kantone und Gemeinden ein und weicht von der grundsätzlichen Konzeption des RPG als Rahmengesetz ab. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Regulierung von Fassaden detaillierter ausfällt als jene für Dächer. Mit dem postulierten Ziel eines rascheren Zubaus von PV-Anlagen ist diese Detaillierung nicht zu vereinbaren, insofern Artikel 32a<sup>bis</sup> gegenüber heute keinen Mehrwert bringt.

Die guten Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit (Standortgebundenheit) von PV-Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen auch für die notwendige Netzinfrastruktur wie Trafostationen gelten.

Die gemeinsamen Hauptanliegen der Bauwirtschaft sind klar definierte Rahmenbedingungen zwecks Planungs- und Rechtssicherheit und Vermeidung langwieriger Rechtsmittelverfahren. In diesem Sinne sehen wir weiteren Präzisierungsbedarf bei folgendem Punkt:

Wir beantragen, dass man in Art 32g nicht nur von «Thermischen Netzen», sondern von «Anlagen für thermische Netze» spricht und so neben den Wärmeleitungen allfällige Boden-Wärmespeicher in der Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzonen miteinbindet.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

**Bauenschweiz**



Ständerat Hans Wicki  
Präsident



Cristina Schaffner  
Direktorin